

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl ☒ des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

Datum
20. September 2026

in den Gemeinden

Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und der Stadt Gützkow

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinden:

Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und der Stadt Gützkow

wird in der Zeit vom **31. August bis 04. September 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Züssow:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Ort der Einsichtnahme:

im Amt Züssow (17495 Züssow, Dorfstraße 6)

im Bürgerbüro in Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow
im Bürgerbüro in Gützkow, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow und
im Bürgerbüro in Ziethen, Dorfstraße 68 A in 17390 Ziethen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. **Die Bürgerbüros sind nicht barrierefrei.** Alle Wahlberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen Personen darf das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nur wahrgenommen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **04. September 2026** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde

im Amt Züssow, 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Bürgerbüro Züssow

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **29. August 2026** (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer **einen Wahlschein** für die Wahl des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im **Wahlkreis 29 Vorpommern-Greifswald II** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er für die Landtagswahl:
- einen **amtlichen weißen Stimmzettel** des Wahlkreises
 - einen **amtlichen weißen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,
- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **28. August 2026**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **04. September 2026**) versäumt hat.
 - b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung **oder** wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.
 - c. wenn sein Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können **von wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **18. September 2026 bis um 12.00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (19. September 2026), 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (20. September 2026) bis um 15.00 Uhr im Bürgerbüro Züssow gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Buchstabe 6. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (20. September 2026) bis um 15.00 Uhr im Bürgerbüro Züssow stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Hilfsbedürftige Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

8. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag (20. September 2026) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe der Landtagswahl werden bei der Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Züssow, den 24. August 2026

H. Wendt
Die Gemeindewahlbehörde

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de

unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 24.08.2026